

Bundessozialgericht

- 3 RK 2/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am

1. Juni 1977

.....
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

Das Bundessozialgericht, 3. Senat, hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juni 1977 für Recht erkannt:

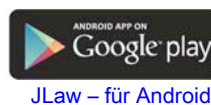
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst über der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung liegende Klägerin bezog in der Zeit vom 1. März 1974 bis 10. Juni 1974 Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (§ 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz); gleichzeitig hatte die beklagte Arbeitgeberin nach § 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz den Unterschiedsbetrag zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt zu zahlen. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte für diese Zeit der Klägerin nach § 405 Reichsversicherungsordnung (RVO) auch den Zuschuß zu ihrer privaten Krankenversicherung wie bisher zu zahlen hat.

Das Sozialgericht (SG) hat den Anspruch mit der Begründung bejaht, die Schwangere, die in der Zeit der Schwangerschaft zur Fortzahlung ihrer Versicherungsbeiträge verpflichtet sei, dürfe nicht schlechter gestellt werden als Arbeitnehmer, deren Beitragspflicht in der Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 383 RVO entfalle. Das

Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen und sich auf den Standpunkt gestellt, aus § 405 RVO ergebe sich, daß der Arbeitgeberzuschuß nicht nur in der Höhe sondern auch in seinen Voraussetzungen von dem Arbeitgeberanteil abhängig sei, der bei Krankenversicherungspflicht höchstens zu zahlen sei. Da eine versicherungspflichtige Angestellte nach § 383 RVO während des Bezugs von Mutterschaftsgeld beitragsfrei sei, der Arbeitgeber also in dieser Zeit nichts zahlen müsse, sei der Arbeitgeber auch dann freizustellen, wenn eine Angestellte wegen ihrer Versicherung bei einem privaten Krankenver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sicherungsunternehmen nicht beitragsfrei sei. Dem Anspruch stehe ferner entgegen, daß es sich bei dem Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz nicht um Arbeitsentgelt handele.

Die Klägerin hat die zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 405 RVO. Zweck der Vorschrift sei es zwar, die höher verdienenden Angestellten hinsichtlich ihrer Beitragsbelastung zur Krankenversicherung nur den pflichtversicherten Arbeitnehmern gleichzustellen. Die Regelung sei aber so zu verstehen, daß der Arbeitnehmer, der tatsächlich wie ein Pflichtversicherter Beiträge leisten müsse, einen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß habe. Der Arbeitgeberzuschuß sei im übrigen Teil des Arbeitsentgelts.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1976 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 12. Mai 1976 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin hat für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld keinen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses zu ihrem Beitrag, den sie auch in dieser Zeit für ihre private Krankenversicherung aufwenden muß. Die Freistellung des Arbeitgebers von der Zahlungspflicht in dieser Zeit ergibt sich schon aus

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Wortlaut des § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO. Hiernach ist als Zuschuß der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil (§ 381 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre. In der Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld ist für pflichtversicherte Angestellte kein Beitragsanteil zu entrichten. Denn nach § 383 Abs. 2 RVO in der hier noch maßgebenden Fassung vor Inkrafttreten des Rehabilitationsangleichungsgesetzes (RehaAnglG) vom 7. August 1974 - BGBl I 1881 -) am 1. Oktober 1974 sind keine Beiträge zu entrichten, solange die Kasse Mutterschaftsgeld gewährt. Nach der jetzt gültigen Fassung des § 383 Satz 1 RVO gilt diese Freistellung solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht. Diese Freistellung wirkt über § 381 Abs. 1 RVO auch zugunsten der Arbeitgeber.

Die Meinung der Klägerin, § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO begrenze nur die Höhe der jeweiligen - monatlichen - Zuschußzahlungen des Arbeitgebers, wäre nur durch eine einengende Auslegung dieser Vorschrift zu begründen. Hierfür besteht aber kein Grund. Insbesondere bietet weder der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) noch das in Art. 6 Abs. 4 GG festgelegte Schutzgebot auch für werdende Mütter einen überzeugenden Ansatzpunkt.

Richtig ist, daß die Klägerin gegenüber den pflichtversicherten Schwangeren hinsichtlich der Finanzierung ihres Krankenversicherungsschutzes benachteiligt ist. Sie muß - da § 383 RVO für eine private Versicherung nicht gilt - auch in der Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld vertragsgemäß Beiträge entrichten, und sie hat zusätzlich den Beitragsteil des Arbeitgebers selbst zu tragen. Es mag zweifelhaft sein, ob eine solche Benachteiligung gegenüber pflichtversicherten Schwangeren allein damit gerechtfertigt werden könnte, daß die Klägerin mit ihrem über der Versicherungspflichtgrenze liegenden Arbeitseinkommen finanziell stärker belastbar ist. Diese Zweifel sind deswegen nicht von der Hand zu weisen, weil die Ein-



- 5 -

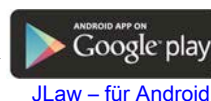
führung des Anspruchs auf den Arbeitgeberzuschuß durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz (2. KVÄG) vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I 1770) gerade auf der Erkenntnis beruht, daß im Interesse der Gleichbehandlung heute auch höher verdienende Angestellte wie höher verdienende Arbeiter (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO) in den Schutzbereich der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden müssen.

Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes entfällt aber deshalb, weil der Gesetzgeber die Gleichstellung gerade nicht selbst herbeigeführt, sondern es den höher verdienenden Angestellten überlassen hat, durch Beitritt zu einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ihre Gleichstellung zu bewirken. Der Anspruch auf Beitragszuschuß sollte denjenigen Angestellten gewährt werden, die bisher - d.h. bis zum Inkrafttreten des § 405 RVO am 1. Januar 1971 - allein wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes darauf angewiesen waren, für den Fall der Krankheit selbst vorzusorgen. Wegen grundlegender Änderungen der ursprünglich für die Versicherungsfreiheit von höher verdienenden Angestellten sprechenden Umstände konnte nicht mehr allgemein davon ausgegangen werden, daß sich diese Angestellten einen ausreichenden Krankenschutz verschaffen können. Insbesondere die unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten einer Krankheitsvorsorge und die Veränderungen in der beruflichen Entwicklung bei Angestellten mußten es zweifelhaft erscheinen lassen, ob es noch gerechtfertigt war, Angestellte und ihre Angehörigen allein wegen der Höhe des Arbeitseinkommens aus dem Schutzbereich der sozialen Krankenversicherung auszuklammern. Mit dieser Erkenntnis verband sich der Gedanke der Gleichberechtigung, der dazu führen mußte, daß auch höher verdienenden Angestellten Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung eines ausreichenden Krankenschutzes zusteht. Das Gebot der Gleichbehandlung mit Arbeitern, die ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes versicherungspflichtig sind, und mit den versicherungspflichtigen Angestellten hätte zur Abschaffung der Versicherungspflichtgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO führen können. Hierdurch wäre die allgemeine Versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

pflicht auch für Angestellte eingeführt worden, wie dies in der Rentenversicherung der Angestellten einige Jahre zuvor bereits geschehen war. Der Gesetzgeber hat aber eine differenzierte Lösung des Problems der Einbeziehung von höher verdienenden Angestellten in den Schutzbereich der gesetzlichen Krankenversicherung gefunden:

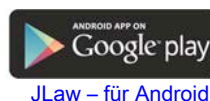
Er hat den mit ihrem Arbeitsverdienst über der Versicherungspflichtgrenze liegenden Angestellten die Möglichkeit des Beitritts zur gesetzlichen Krankenversicherung gegeben (§ 176 a Abs. 1 Satz 1 RVO; Art. 4 § 1 des 2. KVÄG). Ferner hat er eine Gleichstellung der aufgrund der neugeschaffenen Vorschriften freiwillig Beigetretenen mit den Pflichtversicherten dadurch herbeigeführt, daß er die sonst zu Lasten der Beitrittsberechtigten satzungsmäßig möglichen Versicherungsbeschränkungen ausschloß (§ 176 a Abs. 1 Satz 3 RVO; Art. 4 § 1 Abs. 1 Satz 2 des 2. KVÄG). Schließlich hat er zugunsten dieser Angestellten ein besonderes Kündigungsrecht gegenüber den privaten Versicherungsunternehmen eingeführt (§ 176 a Abs. 2 RVO). Durch diese Regelungen - personelle Erweiterung der Beitrittsmöglichkeit, inhaltliche Verbesserung der freiwilligen Versicherung, Erleichterung des Wechsels von der privaten Versicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung - war es allein höher verdienenden Angestellten zu irgendeinem Zeitpunkt seit 1971 möglich, dieselben Sicherungen für sich in Anspruch zu nehmen, wie sie den Versicherungspflichtigen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die hier in Rede stehende Vergünstigung des § 383 RVO, die nicht auf die Pflichtversicherten beschränkt ist (vgl. dazu auch BSGE 31, 109, 110 f).

Es muß davon ausgegangen werden, daß diejenigen höher verdienenden Angestellten, die die private Versicherung wählten oder beibehielten, dies wegen der Vorteile dieser Versicherung getan haben. Diese Vorteile - etwa günstigerer Beitragssatz für jüngere Angestellte ohne unterhaltsbe-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

rechtigte Angehörige - haben die genannten Angestellten offenbar höher eingeschätzt als die Nachteile, die u.a. darin bestehen, daß nicht soziale sondern versicherungsmathematische Gesichtspunkte im Vordergrund der Vertragsgestaltung stehen. Diejenigen Versicherten, die die private Versicherung wegen ihrer Vorteile wählten, können nicht die Nachteile dieser Versicherung auf den Arbeitgeber abwälzen. Das Begehren der Klägerin würde dadurch im rechtlichen Ergebnis nicht zu einer Gleichstellung mit den Versicherungspflichtigen sondern zu einer Besserstellung auf Kosten des Arbeitgebers führen. Da der Arbeitgeber bei der Wahl der für vorteilhaft gehaltenen Versicherungseinrichtung nicht beteiligt ist, muß er sich nicht etwa anrechnen lassen, daß auch er nach § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO unter Umständen in den Genuß eines günstigeren Beitragssatzes kommen konnte.

Die wirtschaftlichen Nachteile, die die Klägerin bei der Wahl der privaten Krankenversicherung vielleicht nicht bedacht hat, können ihr nicht im Hinblick auf das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 4 GG abgenommen werden. Zwar kann dieses Gebot auch zu einer stärkeren Belastung des Arbeitgebers führen (vgl. BAGE 15, 132, 136). Das gilt aber nur dann, wenn die - werdende - Mutterschaft Schutzgegenstand ist. Das ist nicht der Fall, wenn sich, wie hier, eine einmal getroffene wirtschaftliche Entscheidung in der Schwangerschaft ungünstig auswirkt.

Die Revision der Klägerin konnte somit schon aus diesen Gründen keinen Erfolg haben und muß zurückgewiesen werden. Ob darüber hinaus die Klägerin den Arbeitgeberzuschuß auch deshalb nicht beanspruchen kann, weil sie, wie das LSG ausgeführt hat, während der Schutzfrist kein Gehalt bezogen hat, brauchte der Senat deshalb nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Erstattungsrecht der beklagten Firma wird nicht durch § 193 Abs. 4 SGG ausgeschlossen. Der in dieser Vorschrift zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Gedanke des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schutzes des sozial Schwächeren (vgl. BSG 3, 92, 93 f.) gebietet zwar eine weite Auslegung, so daß nicht nur Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sondern auch solche Rechtsträger von dem Erstattungsrecht ausgenommen werden, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen (vgl. BSG in SozR Nr. 8 zu § 193 SGG und SozR 6230 Art. 2 Nr. 1). Die Zuschußzahlungspflicht nach § 405 RVO ist zwar öffentlich-rechtlicher Natur; dies rechtfertigt es aber nicht, den privat-rechtlich organisierten Arbeitgeber mit den in § 193 Abs. 4 SGG genannten Rechtsträgern kostenrechtlich gleichzustellen. Dies schon deshalb nicht, weil er sich im Gegensatz zu diesen und vergleichbaren Rechtsträgern nach § 166 SGG durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen muß. Dies verursacht regelmäßig besondere Kosten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)